

Schweizerische Chiropraktoren Gesellschaft für Neuraltherapie

SCNT

Swiss Chiropractic Association for Neural Therapy

SCNT



STATUTEN

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ und ZWECK

Name, Rechtsform, Sitz

Art.1: Unter der Bezeichnung „Schweizerische Chiropraktoren Gesellschaft für Neuraltherapie“ (SCNT) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

Art.2: Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Neuraltherapie und ihrer verwandten Aktivitäten im Bereich der pluridisziplinären Forschung, Lehre und Praxis.

Insbesondere verfolgt die Gesellschaft folgende Ziele:

- a) Förderung und Ermutigung der Anwendung der Neuraltherapie insbesondere im Sinne der chiropraktischen und neuromuskuloskeletalen Medizin;
- b) Förderung der wissenschaftlichen und klinischen Forschung der Neuraltherapie insbesondere im Sinne der chiropraktischen und neuromuskuloskeletalen Medizin;
- c) Förderung und Organisation der Aus-, Weiter- und Fortbildung ihrer Mitglieder in Neuraltherapie und Ausstellung der Diplome und der Fähigkeitsausweise in Neuraltherapie in Zusammenarbeit mit ChiroSuisse;
- d) Förderung einer engen Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Aerztegesellschaft für Neuraltherapie nach Huneke (SANTH);
- e) Vertretung der Neuraltherapie und Aufbau von Verbindungen zu Behörden und zu anderen medizinischen Berufen;
- f) Förderung des Erfahrungsaustauschs, Aufbau und Unterstützung von kollegialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern;
- g) Förderung der Schulung der Neuraltherapie sowie die Ermutigung zu deren Studium unter den an der Neuraltherapie Interessierten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art.3: Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen. Nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Indessen sind natürliche Personen, die ausserordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind, wählbar.

Ordentliche Mitglieder

Art. 4: Jeder eidgenössisch diplomierte Chiropraktor, der erfolgreich das Weiterbildungsprogramm zum Diplom/Zertifikat oder Fähigkeitsausweis Neuraltherapie für Chiropraktoren absolviert hat, kann Mitglied werden. Alle ordentlichen Mitglieder des SCNT müssen Mitglieder von ChiroSuisse sein.

Ausserordentliche Mitglieder

Art. 5: Natürliche Personen, die nicht der Chiropraktorenschaft angehören, und Medizinalpersonen, die sich für die Ziele des SCNT interessieren, können sich als außerordentliche Mitglieder anmelden. Chiropraktoren in Weiterbildung, die die statuarischen Bedingungen von ChiroSuisse erfüllen, sind in dieser Mitgliederkategorie einbezogen.

Ehrenmitglieder

Art.6: Jede Person, die im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens und speziell im Gebiet der Chiropraktik und der Neuraltherapie anerkanntes Werk geleistet hat, kann an der SCNT-Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds der Gesellschaft, zum Ehrenmitglied gewählt werden. Sie nehmen ad libitum an den Tätigkeiten des SCNT teil und sind von Mitglieder-Beiträgen befreit.

Juristische Personen

Art. 7: Der Vorstand kann Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit, welche die Bestrebungen der SCNT unterstützen, als ausserordentliche Mitglieder aufnehmen.

Aufnahme

Art. 8: Aufnahmeanträge müssen schriftlich an den SCNT-Vorstand adressiert werden, welcher dann unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung über die Aufnahme entscheidet. Der Gesuchsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Austritt

Art.9: Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt oder Ableben des Mitglieds. Austritte müssen schriftlich bis spätestens Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand gelangen. Sie können nur in Kraft treten, wenn die zurücktretende Person alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

Streichung, Ausschluss, Suspendierung

Art. 10:

- a) Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die nach wiederholten Mahnungen mit ihren Mitgliederbeiträgen mehr als ein Jahr in Rückstand sind, von der Mitgliederliste zu streichen.
- b) Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen. Darüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das auszuschliessende Mitglied hat das schriftliche oder mündliche Anhörrecht vor der Generalversammlung. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe mitgeteilt.
- c) Je nach Wichtigkeit der Vorkommnisse kann der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder letztinstanzlich ein Mitglied bis zum allfälligen Ausschluss durch die Generalversammlung suspendieren, was ein Verbot offiziell als SCNT-akkreditierter Neuraltherapeut zu arbeiten und beruflich als Träger des SCNT-Diploms oder Fähigkeitsausweis aufzutreten, bedeutet. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bleiben unverändert. Diese Suspendierung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe mitgeteilt.

Wiederaufnahme

Art. 11: Die Wiederaufnahme eines von der Generalversammlung ausgeschlossenen Mitgliedes muss derselben vorgelegt werden.

III. DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT UND IHRE FUNKTIONEN

Die Organe der Gesellschaft

Art. 12: Die Organe der Gesellschaft sind:

- . die Generalversammlung
- . der Vorstand
- . die Rechnungsrevisoren
- . die Kommissionen

Generalversammlung

Art. 13: Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Einladung zur Generalversammlung sowie deren Traktandenliste und das Protokoll der letzten Generalversammlung müssen jedem Mitglied spätestens 15 Tage vor dem festgelegten Termin zugestellt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Kompetenzen

Art. 14: Die Generalversammlung kann nur über auf der Traktandenliste aufgeführte Punkte entscheiden. Zusätzliche Punkte können nur diskutiert werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Folgende Geschäfte liegen in der Kompetenz der Generalversammlung:

- . a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- . b) Genehmigung der Berichte des Präsidenten, des Kassiers, und der Rechnungsrevisoren sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- . c) Individuelle Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren mit absolutem Mehr im 1. und relativem Mehr im 2. Wahlgang. Die Vertretung der Sprachregionen ist nach Möglichkeit zu gewährleisten;
- . d) Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- . e) Bestimmung des Tätigkeits-Programms der Gesellschaft;
- . f) Genehmigung der Modalitäten der Weiter- und Fortbildung;
- . g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- . h) Über Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern (dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich);

- . i) Einzelvorschläge, die ihr zum Beschluss vorgelegt werden. Vorschläge zur Erweiterung der Traktandenliste müssen schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Jedes Mitglied ist zur Unterbreitung solcher Vorschläge befugt.

Beschlussfassung und Quorum

Art. 15: Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das absolute Mehr ist erforderlich für Wahlen. Wenn das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht ist, reicht im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Eine zwei Drittel Mehrheit ist erforderlich für den Ausschluss von Mitgliedern. Eine drei Viertel Mehrheit für die Auflösung der SCNT. Um beschlussfähig zu sein, muss die Generalversammlung mindestens so viele Mitglieder aufweisen wie Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 16: Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied, das früher ordentliches Mitglied war, verfügt über eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 1/3 der anwesenden Mitglieder verlange eine geheime Abstimmung oder Wahl.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 17: Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf begründetes schriftliches Begehren eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung muss in diesem Fall innerhalb der zwei auf den Antrag folgenden Monate abgehalten werden.

Vorstand

Art. 18: Der Vorstand legt die Richtlinien für die wissenschaftlichen und administrativen Tätigkeiten der Gesellschaft fest. Er besorgt die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegen aussen. Er fasst Beschluss über alle Gegenstände, die das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten.

Kompetenzen

Art. 19: Der Vorstand organisiert im Einvernehmen mit ChiroSuisse die Weiter- und Fortbildung und die Prüfungen; er kontrolliert die Ausstellung der Diplome und der Fähigkeitsausweise in Neuraltherapie für Chiropraktoren. Er ist befugt, spezifische

Reglemente zu verfassen, die die Führung der Gesellschaft erfordert. Zudem steht die Zuerkennung allfälliger Unterstützungsbeiträge an Kommissionen und Sektionen in seiner Kompetenz. Der Vorstand kann ordentliche und ausserordentliche Mitglieder als Delegierte in nationale und internationale Organisationen ernennen. Sie berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

Zusammensetzung

Art. 20: Der Vorstand setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern zusammen, von denen die Mehrheit ordentliche Mitglieder sein müssen. Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Sekretär,
- dem Kassier,
- und 1 oder mehreren Beisitzern, denen der Vorstand spezifische oder punktuelle Funktionen übertragen kann.

Amtsdauer

Art. 21: Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Präsident kann für maximal 3 weitere Amtszeiten wiedergewählt werden. Der Vorstand kann der Generalversammlung Ausnahmen von diesen Regeln beantragen.

Beschlussfassung

Art. 22: Der Präsident beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Vertretung, Verpflichtung

Art. 23: Die SCNT ist rechtsgültig Dritten gegenüber vertreten und verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Entschädigung

Art. 24: Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung.

Rechnungsrevisoren

Art. 25: Die Rechnung wird von einer von der Generalversammlung bestimmten Kontrollstelle geprüft.

IV. FINANZIELLE MITTEL DER GESELLSCHAFT

Finanzielle Mittel

Art. 26: Die Gesellschaft finanziert sich mit:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen und Legaten
- c) Beiträgen verschiedener Art
- d) Zinserträgen
- e) Erträgen aus Kongressen und Ausbildungskursen

Mitgliederbeiträge

Art. 27: Die Beiträge der Einzelmitglieder und der juristischen Personen werden von der Generalversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist zur Bezahlung seines Beitrages innerhalb eines Monats nach Rechnungserhalt verpflichtet.

Geschäftsjahr

Art. 28: Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Persönliche Haftung der Mitglieder

Art. 29: Die Mitglieder sind für durch die Gesellschaft eingegangene Verpflichtungen persönlich nicht haftbar. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Statutenänderungen

Art. 30: Jeder Antrag auf Statutenänderung muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Genehmigung von Statutenänderungen erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Art. 31: Die Auflösung der Gesellschaft kann auf Grund eines entsprechenden Beschlusses einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die vom Vorstand einberufen wurde. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

ist notwendig. Das Vermögen und andere Aktiven der Gesellschaft werden – nach Abzug der Liquiditätskosten – auf Institutionen mit ähnlichem Gesellschaftszweck übertragen. Solche Institutionen werden durch einfache Mehrheit der Generalversammlung bestimmt. Der amtierende Vorstand führt die Liquidation durch.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gesetzliche Hinweise

Art. 32: Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff).

Aufhebung des früheren Rechts

Art. 33: Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.04.2016 in Zürich genehmigt und treten am 16.04.2016 in Kraft.

Die deutsche Fassung der Statuten ist verbindlich.

Gründungsmitglieder:

Der Präsident

Der Sekretär

Der Vize Präsident

Der Kassier